

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Unterhaltspflichten
Unterhaltspflichten

Polen

Artikel 71 1. (a) - Zuständige Gerichte für Anträge auf Vollstreckbarerklärung und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [pl](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

[Polnisch](#) [Englisch](#)

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: [en](#) [fr](#).

[Französisch](#)

Die in der Republik Polen nach Artikel 27 Absatz 1 der *Verordnung (EG) Nr. 4/2009* zuständigen Gerichte sind die Bezirksgerichte (*sądy okręgowe*) (Artikel 11511 § 1 der *Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego)* vom 17. November 1964).

Für Rechtsbehelfe nach Artikel 32 Absatz 2 der *Verordnung (EG) Nr. 4/2009* sind in der Republik Polen die Berufungsgerichte (*sądy apelacyjne*) zuständig (Artikel 394 ff in Verbindung mit Artikel 11511 der *Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego)*). Der Rechtsbehelf wird über das Bezirksgericht, das die strittige Entscheidung erlassen hat, bei dem Berufungsgericht eingelegt (Artikel 369 in Verbindung mit Artikel 397 Absatz 2 der *Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego)*).

Artikel 71 1. (b) - Rechtsbehelfe

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [pl](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

[Polnisch](#) [Englisch](#)

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: [en](#) [fr](#).

[Französisch](#)

Der in Artikel 33 der *Verordnung (EG) Nr. 4/2009* genannte Rechtsbehelf ist in der Republik Polen – gemäß Artikel 3981 – 39821 der *Zivilprozessordnung* – die Kassationsklage (*skarga kasacyjna*). Das zuständige Gericht ist der Oberste Gerichtshof (*Sąd Najwyższy*) Polens. Der Rechtsbehelf wird über das Berufungsgericht, das die strittige Entscheidung erlassen hat, bei dem Obersten Gerichtshof eingelegt (Art. 3985 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 11511 Absatz 3 der *Zivilprozessordnung*).

Kontaktdaten des Obersten Gerichtshofes:

Sąd Najwyższy

Plac Krasińskich 2/4/6

00-951 Warszawa

Polen

Telefon: +48 22 530 8246

E-Mail: ppsek@sn.pl

Artikel 71 1. (c) - Nachprüfungsverfahren

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [pl](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

[Polnisch](#) [Englisch](#)

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: [en](#) [fr](#).

[Französisch](#)

In der Republik Polen ist das Verfahren gemäß Artikel 19 der *Verordnung (EG) Nr. 4/2009* das in Artikel 11442 der *Zivilprozessordnung* geregelte Verfahren zur Aufhebung einer Unterhaltsentscheidung. Ein Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens ist bei dem Gericht einzureichen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das bedeutet, dass die Zuständigkeit für das Verfahren gemäß Artikel 19 Absatz 1 der *Verordnung (EG) Nr. 4/2009* bei folgenden Gerichten liegen kann:

a) Kreisgericht (*sąd rejonowy*)

b) Bezirksgericht (*sąd okręgowy*) (wenn die Unterhaltsentscheidung im Rahmen eines Trennungs-, Scheidungs- oder Eheaufhebungsverfahrens erlassen wurde).

Artikel 71 1. (d) - Zentrale Behörden

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [pl](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

[Polnisch](#) [Englisch](#)

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: [en](#) [fr](#).

[Französisch](#)

Als zentrale Behörde gemäß Artikel 49 Absatz 1 der *Verordnung (EG) Nr. 4/2009* fungiert in der Republik Polen das Justizministerium (*Ministerstwo Sprawiedliwości*)

Artikel 71 1. (e) – Öffentliche Stellen

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [pl](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

[Polnisch](#) [Englisch](#)

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: [en](#) [fr](#).

[Französisch](#)

Die Bezirksgerichte (*sądy okręgowe*) sind als benannte zentrale Behörde für die Übermittlung von Anträgen und für das Ergreifen geeigneter Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Anträgen zuständig.

Die Kontaktdaten der Bezirksgerichte sind in [Anhang Nr. 2](#) [PDF](#) (155 Kb) [pl](#) aufgeführt.

Artikel 71 1. (f) – Zuständige Behörden für Vollstreckungssachen

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [pl](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

[Polnisch](#) [Englisch](#)

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: [en](#) [fr](#).

[Französisch](#)

Nach Artikel 843 §§ 1 und 2 der Zivilprozessordnung ist für die Einleitung der Maßnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 in der Republik Polen das Kreisgericht (*sąd rejonowy*) sachlich zuständig, wenn ein Vollstreckungsverfahren anhängig ist. Falls die Vollstreckung noch nicht eingeleitet wurde, ist gemäß den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen das Kreisgericht (*sąd rejonowy*) sachlich zuständig.

Für Maßnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 ist in der Republik Polen nach Artikel 758 der Zivilprozessordnung das Kreisgericht (*sąd rejonowy*) zuständig, bei dem der Gerichtsvollzieher tätig ist, der die Vollstreckung durchführt.

Die Kontaktdaten der Gerichte sind auf folgender Website aufgeführt: <https://www.gov.pl/web/sprawiedliwosc/znajdz-wybrany-sad-powszechny>

Artikel 71 1. (g) - Zugelassene Sprachen für die Übersetzungen der Schriftstücke

Übersetzungen von Schriftstücken gemäß den Artikeln 20, 28 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 sind in der Republik Polen nur in polnischer Sprache zulässig.

Artikel 71 1. (h) – Von der Zentralen Behörde zugelassene Sprachen für die Kommunikation mit den anderen Zentralen Behörden

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [pl](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

[Polnisch](#) [Englisch](#)

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: [en](#) [fr](#).

[Französisch](#)

Die von der polnischen zentralen Behörde für die sonstige Kommunikation gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 zugelassenen Sprachen sind Polnisch und Englisch.

Letzte Aktualisierung: 12/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.